

## Merkblatt für Veranstalter

Laut aktueller Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen ist die Antragsbearbeitung zur Anerkennung von Veranstaltungen gebührenpflichtig. Für Anträge von Ärztinnen und Ärzten, die für eine von ihnen selbst angebotene Veranstaltung weder Teilnahmegebühren erheben, noch durch Dritte finanziell unterstützt werden, bleibt die Antragsbearbeitung kostenfrei. Anträge von Berufsverbänden, Krankenhäusern, Stiftungen, gemeinnützigen Vereinen etc. werden ebenfalls kostenlos bearbeitet, sofern keine Teilnahmegebühren erhoben werden und keine Sponsorengelder fließen. Wenn der Veranstalter selbst Teilnahmegebühren erhebt oder von Dritten finanziell unterstützt wird, wird eine Rahmengebühr von 50 bis 800 Euro erhoben. Diese staffelt sich wie folgt:

Einmalige Veranstaltungen		
Punkte pro Veranstaltung		Gebühr (Euro)
Von	bis	
1	2	50
3	4	100
5	8	200
9	12	300
13	20	400
21	35	500
36	50	600
51	100	700
ab	101	800
Regelmäßige Veranstaltungen mit gleichbleibendem Teilnehmerkreis (z.B. Qualitätszirkel, Balintgruppen, Supervision)		
Anzahl Termine		Gebühr (Euro)
Bis 4 Termine pro Jahr		200
Ab 5 Termine pro Jahr		400

Eine Rückerstattung der Gebühren (z. B. bei Absage der Veranstaltung) kann nicht erfolgen. Falls sich lediglich der Termin verschiebt, behält der Bescheid nach Mitteilung des neuen Termins seine Gültigkeit und es fallen keine neuen Kosten an.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Akademie für Fortbildung der Ärztekammer Bremen. Entsprechende Formulare erhalten Sie im Internet ([www.aekhb.de](http://www.aekhb.de)) oder auf Anfrage bei der Fortbildungsakademie, Schwachhauser Heerstr. 30, 28209 Bremen, Tel.: 0421/3404261, Fax 0421/3404269. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit der online-Anmeldung.

Die Anerkennung einer Veranstaltung kann grundsätzlich nur vor Beginn erfolgen. Die Anerkennung sowie die vergebene Punktzahl und ggf. die Gebühren werden dem Veranstalter in einem Bescheid mitgeteilt. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass wir auf Lastschriftverfahren umgestellt haben. Auf Wunsch ist die Überweisung der Gebühr auch weiterhin möglich.